Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 54.

(Nr. 12628.) Verordnung über Erhöhung der Schreibgebühr der Schiedsmänner. Vom 7. September 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 43 Satz 4 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (Gesetzsamml. S. 321) in der Fassung des Gesetzes vom 15. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 44) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schreibgebühr beträgt für jedes Schriftstück das Doppelte der Postgebühr, die zur Zeit der Entstehung der Gebührenschuld für die Beförderung eines Briefes bis zu 20 Gramm im Fernverkehr des Inlandes zu entrichten ist. Umfaßt das Schriftstück mehr als zwei Seiten, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Seite um den einfachen Betrag der Postgebühr.

§ 2.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Zu dem gleichem Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 16. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 337) außer Kraft.

Berlin, den 7. September 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12629.) Verordnung über die Anpassung der Stempelsteuer an die Geldwertänderung. Vom 10. September 1923.

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 341) zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{26. Juni 1909}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 sowie des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und auf Grund des § 14 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) wird folgendes verordnet:

I.

Es werden erhöht:

a) alle Feststempel des Stempeltarifs vom $\frac{\text{30. Juni 1909}}{\text{25. Juli 1923}}$ (auch diejenigen, die neben den Wertstempeln als Höchst- und Mindeststempel oder für besondere Fälle angegeben sind) vom Fünftausendfachen auf das Einmillionenfache;

b) die Freigrenze des § 4 des Stempelsteuergesetzes von fünfhunderttausend Mark auf hundert Millionen Mark;

c) die Freigrenze der Tarifstelle 71 Ziffer 2 Abs. 3 unter b (Verträge über Arbeits- und Dienstleistungen) von dreißig Millionen Mark auf fünf Milliarden Mark;

d) der Mindestsatz des § 11 des Stempelsteuergesetzes von dreitausend Mark auf fünfhunderttausend Mark. Die Stempelabgabe steigt in Abstufungen von je hunderttausend Mark, wobei überschießende Stempelbeträge auf hunderttausend Mark nach oben abgerundet werden.

II.

Diese Verordnung tritt am 16. September 1923 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1923.

Der Finanzminister.

In Vertretung:

Weber.

(Nr. 12630.) Ausführungsbestimmungen zum Wohnungsmangelgesetze. Vom 11. September 1923.

Auf Grund der §§ 9, 14 und 16 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 751) bestimme ich, was folgt:

§ 1.

Zur Ausstellung der amtlichen Bescheinigung, durch welche die Eigenschaft als Vertriebener festgestellt wird, ist die Gemeinde- beziehungsweise Polizeibehörde des bisherigen Wohnorts oder des ersten Aufenthaltsorts des Vertriebenen im Reichsgebiete tunlichst nach Benehmen mit dem Roten Kreuz und den von ihm bezeichneten Hilfsstellen berechtigt.

§ 2.

Über die dem unmittelbar Betroffenen zustehende Beschwerde gegen eine auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes getroffene Verfügung entscheidet das Mieteinigungsamt.

Im übrigen behalten meine Ausführungsbestimmungen vom 3. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 361) entsprechende Gültigkeit.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.